

F. Telegramme.

Vorbemerkungen. 1. Die Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern festgesetzt. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Grossbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. (Für Stadttelegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 50 Pf.) Die Telegrammgebühren sind im Voraus zu entrichten. Durch 5 nicht theilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je eine Ziffer.

3. Für dringende Telegramme (D), Dringend, d. s. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die drückende Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarife durch (D) angedeutet.

4. Für das vorausbezahlende Antwort-Telegramm (RP), Antwort bezahlt, wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RD) zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 10). Die Vorausbezahlung darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten, ausgenommen im Falle des Verlangens der Wiederholung eines vorangegangenen Telegramms.

5. Für die Vergleichung eines Telegramms (TC), Vergleichung, ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die telegraphische Empfangsanzeige (PC), Empfangsanzeige, ist die Gebühr eines auf denselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern zu entrichten; für eine briefliche Empfangsanzeige (PCP), Empfangsanzeige mittelst Post, sind 40 Pf. im Voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangsanzeigen des innern Verkehrs ermässigt sich die Gebühr auf 20 Pf.

7. Für die Nachsendung eines Telegramms auf Verlangen des Absenders (RS), Nachzusenden, wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Telegramme, welche auf Verlangen des Empfängers nachgesandt werden sollen, sind mit „Réexpédié“ (Nachgesandt) zu bezeichnen. Der Antragsteller hat sich zur Nachzahlung der Gebühren zu verpflichten für den Fall, dass sie vom Empfänger nicht gezahlt werden.

8. Offen zu bestellende Telegramme (RO) oder eigenhändig zu bestellende Telegramme (MP) sind nach den mit (RO) oder (MP) bezeichneten Ländern zulässig.

9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten (XP), Eilbote bezahlt, ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Auftraggeber vorbezahlt werden. Dasselbe Gebühre hat der Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die etwa gewünschte Eilbestellung des Antwort-Telegramms vor auszubezahlen (RXP), Antwort und Bote bezahlt. Wenn der Eilbotenlohn sowohl für das Ursprungs-Telegramm als auch für das Antwort-Telegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerk (XP) (RXP) zu lauten. Findet die Vorbezahlung nicht statt, so werden die billigst bedingenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Das Telegramm ist alsdann mit dem Vermerke „Express“ zu versehen. Kennt der Aufgeber die Höhe des Botenlohnes und will es vorausbezahlen, so lautet der Vermerk (XP fr.). Zuviel im Voraus gezahltes Botenlohn wird in diesem Falle nicht erstattet; Fehlbeträge dagegen vom Empfänger eingezogen. Ist der Betrag des Botenlohnes dem Aufgeber nicht bekannt, und will er es trotzdem vorausbezahlen, so hat er ausser einem für das Botenlohn zu hinterlegenden Betrage für die telegraphische Meldung des Botenlohnes (XPT) die Gebühr für ein Telegramm von fünf Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung (XPP) eine Gebühr von 40 Pf. zu zahlen. Wenn die Ankunftsverwaltung die Beförderungskosten im Voraus festgesetzt und bekannt gegeben hat, so werden diese Kosten unbedingt vom Aufgeber erhoben. In diesem Falle muss das Telegramm vor der Aufschrift den gebührenden Vermerk (XP) tragen; die Ankunftsanstalt braucht die Kosten der Eilbeförderung nicht mitzutheilen.

10. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines gewöhnlichen Telegramms (TM), x Aufschriften, beträgt für je 100 Wörter oder einen Theil derselben 40 Pf. Für dringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxirt. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

11. Die Zeichen (D) (RP) (TC) u. s. w. (vergl. 3 bis 10) zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift in Klammern niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer Sprache hierfür gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist.

12. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 20 Pf. erteilt.

13. Für jedes Telegramm, welches einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

Europäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe
		Mk. Pf.
Deutschland (D) (RO) (MP)	—	5
Afrika, Westküste [(D) (RO) (MP) ausgenommen Canarische Inseln]:		
Canarische Inseln	—	70
Dahomey	6	20
Elfenbeinküste, Grand Bassam	5	15
übrige Anstalten	6	65
Französisch Congo	4	60
Französisch Guinea: Boffa, Boké, Dubreka	4	50
Französisch-Sudan und Senegal	8	45
Portugiesisch-Westafrika, und zwar: Angola: Loanda	8	45
mit Loanda verbundene Anstalten sowie Quinzao Quissel und Zaïre	8	55
Benguella	9	80
mit Benguella verbundene Anstalten	9	85
Mossamedes	10	65
mit Mossamedes verbundene Anstalten	10	75
Guinea: Bissau und Bolama	4	45
Principe	7	45
San Thomé	6	45
Togo (via: Emden, Vigo, Eastern Kabel, Kotonou)	6	35
übrige Länder (D) (RO) (MP)	—	70
Algerien und Tunis (D) (RO) (MP)	—	70
Azoren (D) (RO) (MP)	—	70
Belgien (D) (RO) (MP)	—	10
Boenier-Herzegowina (D) (RO) (MP)	—	20
Bulgarien und Ost-Rumelien (D) (RO) (MP)	—	20

Europäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe
		Mk. Pf.
Dänemark (D) (RO) (MP) (für XP sind vom Aufgeber 75 Pf. zu entrichten)	—	10
Frankreich (D) (RO) (MP) (für XP sind vom Aufgeber 80 Pf. zu entrichten)	—	12
Gibraltar (D) (RO) (MP)	—	25
Griechenland (D) (RO) (MP)	—	30
Grossbritannien und Irland	—	15
Italien (D) (RO) (MP)	—	15
Luxemburg (D) (RO) (MP)	—	15
Malta (D)	—	40
Marocco: Tanger (D) (RO)	—	40
Montenegro (D) (RO) (MP) (für XP sind vom Aufgeber 80 Pf. zu entrichten)	—	20
Niederland (D) (RO) (MP) (für XP sind vom Aufgeber 80 Pf. zu entrichten)	—	10
Norwegen (D) (RO) (MP)	—	15
Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (D) (RO) (MP)	—	15
Portugal (D) (RO) (MP)	—	20
Rumänien (D) (RO) (MP)	—	15
Russland (D) (MP) europäisches und kaukasisches	—	15
Schweden (D) (RO) (MP)	—	15
Schweiz (D) (RO) (MP)	—	10
Serbien (D) (RO) (MP)	—	20
Spanien und die spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas (D) (RO)	—	20
Tripolis (D) (RO) (MP)	—	65
Türkei, (ausgen. Ost-Rumelien s. Bulgarien) mit Einschluss von Medina (Medine) in Hedjaz (D) (RO)	—	45

Ausereuropäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe
		Mk. Pf.
Afrika, Süd- [(RO) (MP) ausgenommen englische Kolonien]:		
Britisch-Mittelafrika (Nyassaland), Nordrhodesia (engl.)	3	—
Cap-Kolonie (engl.), Natal (engl.), Orange-Fluss-Kolonie (engl.), Transvaal (engl.)	2	60
Deutsch-Südwestafrika [(D) via: Madeira oder Teneriffa], Südrhodesia (engl.)	2	75
Afrika, Ostküste [(RO) (MP) ausgenommen englische Kolonien]:		
Besitzungen am Rothen Meere:		
Französische: Obok	2	70
Djibouti	2	85
Italienische: Assab	2	65
übrige Anstalten	2	75
Britisch-Ostafrika:		
Mombassa	2	60
übrige Anstalten	2	90
Cocos-Keeling Inseln (engl.)	2	60
Deutsch-Ostafrika (D), ausgenommen nach Bismarckburg:		
Bismarckburg	3	15
übrige Anstalten	2	75
Madagaskar	3	30
Mauritius (engl.)	2	60
Portugiesisch-Ostafrika (D) ausgenommen nach den Anstalten in Zambezia und denen der Beira Railway Company:		
Lourenco, Marques oder Delagoa Bay (Ort), Mozambique (Ort)	2	65
Anstalten in den Distrikten Gaza, Inhambane, Lourenco Marques (ausgenommen den Ort Lourenco Marques oder Delagoa Bay) und Mozambique (ausgenommen den Ort Mozambique)	2	70
Anstalten in Zambezia	3	10
Anstalten der Beira Railway Company	2	85

Ausereuropäischer Vorschriften-Bereich		Worttaxe
		Mk. Pf.
Rodriguez, Insel (engl.)	2	60
Seychellen (engl.)	2	60
Zanzibar (engl.)	2	60
Afrika, Westküste:		
Ascension	2	60
Bathurst	3	65
Goldküste: Accra, Sekondi	3	85
übrige Anstalten	6	—
Kamerun (D) (RO) (MP): Duala	6	70
Nigeria: Bonny	6	55
Brass	6	55
Lagos	6	55
übrige Anstalten	6	70
St. Helena, Insel	2	60
Sierra Leone	4	70
übrige Länder s. I. Hauptspalte		
Annam (via: Emden, Vigo, Mouline) (D) (RO) (MP)	5	15
Arabien (ausgen. Muscat (Muscat) s. Persischen Golf (D) (RO) (MP): Aden und Perim (via: Emden, Vigo, Suez)	2	60
Hedjaz (ausgenommen Medina (Medine) s. Türkei) (via: Emden, Vigo, Suez, Souakin, Djedda)	3	55
Yemen (via: Emden, Vigo, Suez, Perim, Chalk-Said)	3	20
Argentinische Republik (D) (MP) via: Madeira (RO)	4	30
Australien (via: Emden, Vigo, Madras, Singapore):		
Fidji-Inseln	3	65
Neu-Caledonien	3	80
Neuseeland	3	10
Neu-Süd-Wales, Südaustralien (D) (MP), Tasmanien (D), Westaustralien (D)	3	10
Norfolk, Insel	3	25

Zeitige Aufgaben sind stets gefl. an die Redaction Albert Loevenich, Plan 91, zu richten.